

Kompetenzzentrum für Unternehmer

Fortbildung nach der DGUV Vorschrift 2

Infoblatt 1 | März 2019

Abwasseranlagen

Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen

TEXT: Claus-Rudolf Becker

FOTOS: Mirko Bartels, © Stadtverwaltung Erfurt,
Entwässerungsbetrieb/Delf Zeh

In etwa 121 Liter Trinkwasser hat statistisch jeder von uns im Jahre 2018 täglich verbraucht. Davon 4 Prozent für den Bereich Essen und Trinken, 2 Prozent für unsere Gärten, der Rest findet sich, über kurz oder lang, als Abwasser in den Kanalisationen und Kläranlagen ein. Oberflächenwässer und gewerbliche Einleitungen kommen noch hinzu, und all das funktioniert in der Regel so unauffällig, dass die meisten Menschen kaum Wahrnehmungen von der Funktionalität und Dimension dieser Anlagen haben.

Abwasserschächte und -kanäle, Regenrückhaltebecken und viele andere, meist unterirdische Bauwerke der Abwasseranlagen müssen zu Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten oder Inspektionen begangen werden. Große Teile der Abwassersysteme stellen dabei allseits oder überwiegend von festen Wandungen umschlossene sowie luftaustauscharme Bereiche und enge Bauwerke dar. Dort können durch eingebrachte Abwässer und bauliche Gegebenheiten besondere Gefährdungen be- oder entstehen. Dies erfordert



für die dort Beschäftigten besondere Schutzmaßnahmen.

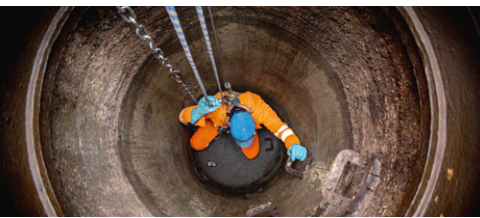
Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer

Eine qualifizierte Ausschreibung der durchzuführenden Arbeiten mit einem vom Auftraggeber aufgestellten Arbeits- und Sicherheitsplan kann wesentliche Grundlage für die vom ausführenden

Unternehmen zu erstellende projektbezogene Gefährdungsbeurteilung sein. Liegt eine solche nicht vor, ist die Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage fachlicher Annahmen und Kenntnisse zu erstellen. Die notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge kann auf dieser Basis mit dem Betriebsarzt abgeleitet werden und ist vor Arbeitsaufnahme durchzuführen bzw. anzubieten. →

Nähere Informationen zum
Thema Fortbildung:

Präventionshotline 0800 8020100



FÜR DIE BETRIEBSPRAXIS

- Auf der Höhe der Zeit! – regelmäßige Unterweisung und Auffrischung der Kenntnisse der Mitarbeiter müssen sein!
- Beziehen Sie die Mitarbeiter in die Planungen zur Durchführung der Arbeiten und Festlegungen zur Ablaufsicherheit mit ein. Das erhöht die Maßnahmenakzeptanz und sichert die Kenntnisse.
- Loben Sie präzise Umsetzung der Vorgaben auf den Baustellen, unterbinden Sie Abweichungen!
- Ziehen Sie Fachkunde hinzu. Die BG BAU hält Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte als Ansprechpartner bereit.
- Die Arbeiten mit umfänglicher Persönlicher Schutzausrüstung können erheblich erschwert sein. Achten Sie auf angemessene Arbeit-Pause-Zyklen.
- Informieren Sie die Beschäftigten über die Gefährdungen, welche aus der Nichtbeachtung der Sicherheitsvorgaben für sie persönlich, aber auch ihre Mitmenschen entstehen können.

Immer den möglichen Notfall mitbedenken! Jemand mit Ersthelferausbildung sollte bei jedem Einsatz dabei sein. Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen planen und praktisch üben! Erste-Hilfe-Material bereitstellen.

Betreiberkenntnisse zu Betriebszuständen, bekannten kritischen Einleitungen und Systemverhältnissen z. B. hinsichtlich Lüftung und baulichem Zustand sind dabei hilfreich und zwingend miteinzubeziehen. Zustands- und Schadensprotokolle sowie Aufzeichnungen von Kamerabefahrungen können darüber hinaus auch wichtige Hinweise zu konkreten Gefährdungslagen geben.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Vor Aufnahme von Arbeiten in solchen Bereichen hat der Unternehmer grundsätzlich eine zuverlässige und mit den Arbeiten und Gefahrenlagen vertraute Person zu bestimmen, welche die Aufsicht vor Ort führt und weisungsberechtigt ist. Es sind ausschließlich in die Tätigkeiten eingewiesene Mitarbeiter einzusetzen.

Vorbereitung der Arbeiten – Durchführung der Schutzmaßnahmen

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen festzulegen. Diese richten sich nach den festgestellten Gefährdungen, Eigenschaften der Gefahr- bzw. Biostoffe und deren zu erwartender Exposition und Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens. Eine auf diesen Kenntnissen basierende schriftliche Betriebsanweisung enthält konkret die

- Vorgaben zu konkreten Arbeitsabläufen, einsteigenden Mitarbeitern, Aufsichtführendem, Sicherungsposten sowie zur Sicherstellung der Kommunikation zwischen Außenbereich und umschlossenem Raum,

- Festlegung der technischen Ausstattung und Persönlichen Schutz- und Rettungsmittelausrüstung,
- notwendige Freimessung und ggfs. laufende messtechnische Baustellenüberwachung zu Sauerstoffgehalt und gefährlichen Gasen (H_2S , CO_2 , CO und CH_4) in der Atemluft,
- Notfall- und Rettungsplanung.

Wenn es mal nicht nach Plan läuft

Im Gefahrenbereich tätige Mitarbeiter sollten stets ein Rettungsgeschirr tragen, weil nur damit überhaupt eine Bergung aus dem Gefahrenbereich umschlossener und enger Räume möglich ist. Von diesem Prinzip ist nicht abzuweichen. ●



Weitere Infos:

- DGUV Regel 103-004 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“
- DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume – Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“
- DGUV Grundsatz 313-002 „Auswahl, Ausbildung und Beauftragung von Fachkundigen zum Freimessen nach DGUV Regel 113-004“
- DGUV Information 201-052 „Rohrleitungsbauarbeiten“
- Bausteine der BG BAU
 - C 411 „Arbeiten in engen Räumen“
 - C 476 „Arbeiten im Bereich von Abwasseranlagen – Kanäle und Bauwerke“
 - C 475 „Arbeiten im Bereich von Abwasseranlagen – Schächte“